

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1805**

67 (21.8.1805) Provinzial-Blatt der Badischen Markgrafschaft

# Provinzial-Blatt der Badischen Markgrafschaft.

Nro. 67. Mittwoch den 21. August 1805.

Mit Kurfürstlich-Badischem gnädigstem Privilegio.

## Landes-Verordnungen.

### A. Die unbefugte Ausübung der Geburtshülfe betreffend.

Man hat verschiedentlich zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß Physici, Medicinâ Practici und andere Medicinal-Personen sich mit Ausübung der Geburtshülfe abgeben, ohne dißfalls darüber gehörig legitimirt zu seyn; man erwartet daher von allen solchen, welche nicht in der Geburtshülfe eigends geprüft, und denen keine ausdrückliche Erlaubniß zur Ausübung derselben erteilt worden, daß sie von nun an derselben sich gänzlich enthalten, dagegen die solcher Hülfe Bedürftigen an die geordneten Oberhebarzte und Accoucheurs weisen werden.

Sollten sie jedoch die Entbindungskunst fernerhin auszuüben wünschen, so haben sie binnen 6 Wochen bey Kurfürstl. General-Sanitäts-Commission die Gründe anzugeben, welche sie bis jetzt zur Ausübung derselben veranlaßt haben, auch zur künftigen Fortsetzung berechtigten dürften, und von daher weiterer Resolution sich zu gewärtigen; indem nach Verfluß dieser Zeit jedem Oberhebarzt ein genaues Verzeichniß der in seinem Kreise zur Ausübung der Geburtshülfe berechtigten Personen wird zugestellt, und er dabey angewiesen werden, genau darauf zu achten, daß ausser solchen niemand bey schwerer Abndung sich unterfangen möge, damit sich abzugeben. Verordnet bey Kurfürstlicher General-Sanitäts-Commission Carlsruhe den 12. July 1805.

### B. Die Entlassung der Kinder aus den Schulen betreffend.

Es ist die Anzeige geschehen, daß, besonders zur Sommerszeit, mehrere Eltern ihre aus der Schule noch nicht entlassene Kinder, vorzüglich Mädchen, um sie der Schule entziehen zu können, entweder im Wohnort selbst, oder auswärts in Dienst geben. Da hierdurch der Zweck des kurfürstl. 13. Organisations-Edicts vereitelt wird, nach welchem die Schuljugend bis zu dem gesetzmäßigen Entlassungsalter einen fortdauernden oder ununterbrochenen Unterricht erhalten soll: so findet man nothwendig, desfalls nachstehende allgemeine Verordnung zu machen, und respective zu erneuern:

a. Weder Eltern noch Vormünder, oder wem sonst Kinder anvertraut sind, dürfen selbe vor erreichtem edictmäßigen Schulentlassungs-Alter ausserhalb der Kurlande in irgend einen Dienst oder zu Erlernung eines Handwerks abgeben; nur mit Knaben, die besondere Talente zum Studiren an Tag legen, kann nach Befund eine Ausnahme gemacht werden, worüber aber der einschlagenden Schulvisitation jedesmal zu etwa weiters nöthigen Maafnehmung die Anzeige zuzehen muß.

b. Wenn im Wohnort der Eltern, der Vormünder u. s. w. annoch schulmäßige Kinder in Dienst, oder zu einem Handwerk überlassen werden, müssen sie, gleich den übrigen Kindern, die Schule, ohne mindeste Abkürzung der Lehrstunden, so lange fortbesuchen, als es das 13. Organisations-Edict für beyde Geschlechter vorschreibt. Bey muthwilligen Schulversäumnissen sind sodann nicht die Eltern oder Vormünder zc., sondern die Dienst- und Lehrherren nach Maassgab des bemeldten Edictes zu bestrafen.

c. Das nemliche gilt, wenn schulmäßige Kinder in andern aber kurbadischen Ortschaften dienen, oder zu Handthierungen kommen sollen. Sie sind verbunden, als wenn sie zu Haus wären, die Schule des Orts nach Vorschrift zu besuchen, und ihre Dienst- oder Lehrherrschaft wird andurch wegen der Schulversäumniß verantwortlich gemacht. Die Schullehrer haben zu Anfang jeden Semesters in das Schulregister auch die im Ort befindliche auswärtigen noch schulpflichtigen Kinder unter eigener Rubrik aufzunehmen, und über deren unausgesetzten Schulbesuch genau zu wachen, dagegen ihnen auch, wo keine Freyschulen sind, das gewöhnliche Schulgeld von der Dienst- oder Lehrherrschaft verabreicht werden muß, mit welcher sich die Eltern oder Vormünder desfalls zu verstehen haben.

d. Wo die bey Lit. a. Nro. 10. des 13. Organisations-Edicts zugestandene Ausnahme nicht eintritt, sind die bisher befraglichen Dienst- und Lehrlingen gehalten, auch die Realschule, nachdem sie aus der gewöhnlichen Unterrichtsschule entlassen worden, zu besuchen, so wie es sich selbst versteht, daß sie den Sonntagschulen fortwährend beyzuwohnen, nach Nro 9. des belobten Edictes verbunden bleiben, wesfalls die Schullehrer die gehörige Aufsicht zu führen, und in ihren Schuljugend-Verzeichnissen das Nöthige zu beobachten haben.

Gegenwärtige Verordnung wird, damit sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen möge, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die K. Kirchen-Vogteyen und Schulvisitaturen aufgefordert, auf die genaue Befolgung derselben zu wachen. Von kurbadischen kathol. Kirchen-Commissions wegen.

### Untergerihtliche Aufforderungen und Kundmachungen. Schulden-Liquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, bey Verlust der Forderung zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

#### Oberamt Badenweiler

1) zu Müllheim an den Jud Jakob Bloch Donnerstags den 12. Sept. in Kurf. Revisionschreibstube zu Müllheim;

2) zu Müllheim an den sich eintige Zeit dort aufgehaltenen und nachher entwichenen Joseph Cathain, Montags den 9. Sept. in kurfürstl. Revisionschreibstube daselbst;

3) zu Müllheim an den Weisgerber Martin Willin Dienstags den 10. Sept. in kurfürstl. Revisionschreibstube daselbst;

4) zu Müllheim an den ledigen Wagner Friedrich Willins Mittwoch den 11. Sept. in kurf. Revisionschreibstube daselbst;

5) zu Müllheim an das verschuldete Vermögen des Färbers Franz Thomen auf Dienstag den 3. Sept. in kurfürstl. Revisions-Schreibstube zu Müllheim. Aus dem

#### Oberamt Bishopsheim

zu Helmlingen an die Georg Waltherische Wittib Veronika, geb. Kautz, Dienstags den 3. Sept. in kurfürstl. Landschreiberey. Aus dem

#### Oberamt Yberg

zu Bühl an den Bürger und Hutmacher Nicolaus Wirth Dienstags den 3. Sept. bey kurfürstl. Revisorat zu Bühl. Aus dem

#### Oberamt Pforzheim

zu Niefern an den Bürger und Wittwer Jacob Fuchs auf den 12. Sept. Vormittags auf dem dasigen Rathhaus;

zu Brödingen den Christoph Waldhäuerschen, Jerg Michels Sohn, Eheleute auf Montag den 2. Sept. auf dasigem Rathhaus. Aus dem

#### Amt Stein

zu Stein an den in Gant gerathenen Bürger jung Conrad Knappschneider Montags den 16. Sept. Vormittags auf dem dasigen Rathhaus.

**Mundtodt, Erklärungen.**

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bey Verlust der Forderung folgenden Personen nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

**Oberamt Hochberg**

zu Weisweil den Michael Schmidtschen Eheleuten, deren Pfleger Friedrich Jakobs von da ist. Aus dem

**Oberamt Kastatt**

zu Bischweyer den Gabriel Hörigischen Eheleuten, deren Pfleger Michael Hörig von da ist.

**Erborladungen.**

Folgende schon längst abwesende Personen, oder deren Leibes-Erben, sollen sich binnen 9 Monaten bey der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dieselbe als gestorben angesehen, und ihr Vermögen an ihre bekantesten nächsten Anverwandten wird ausgeliefert werden. Aus dem

**Oberamt Bischoffsheim.**

von Frenstett der vor 30 Jahren als Schustersgesell auf die Wanderschaft gegangene Hanns Michael Antoni. Aus dem

**Oberamt Kastatt**

1) von Durmersheim der schon seit mehrern Jahren als Bauernknecht sich von Haus entfernte Jakob Speck;

2) von Durmersheim die sich schon lange von Haus entfernte Jakob und Johannes Stöffer.

**Ausgetretener Vorladungen.**

Nachbemerkte bösslich Ausgetretene sollen binnen 3 Monaten sich bey ihrer Obrigkeit stellen, und wegen ihres Austritts verantworten, widrigenfalls gegen dieselben nach der Landes-Konstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werden wird. Aus dem

**Oberamt Nöteln**

von Maulburg der vom löbl. Regiment Kurfürst desertirte Musquetier Johannes Ernst. Aus dem

**Amt Schliengen**

von Mauchen der von dem Regiment Kurfürst im Urlaub im April desertirte Ant. Sahrer. Aus dem

**Obervogteyamt Gengenbach**

von Entersbach der vom kurfürstl. Infanterie-Reg. Markgraf Ludwig desertirte Georg Walther. Aus dem

**Oberamt Ettlingen**

von Ertlingen der bösslich ausgetretene Ignaz Hammer. Aus dem

**Amt Stein**

von Stein der von dem Regiment Markgraf Ludwig desertirte Christian Riff;

von Stein der vom kurfürstl. Militair desertirte Adam Kaucher;

von Wösfingen die ebenfalls von kurf. Militair desertirten Fried. Dahn und Corporal Zahnwald.

Kastatt, [Landes-Verweisung.] Jakob Mößner, seiner Profession ein Kübler von Emmingen, aus dem württembergischen Oberamt Nachold gebürtig, 31 Jahre alt, ist vermög kurfürstlichem Hofgerichts-Urteils vom 16. Juli d. J. wegen begangnem Luchdiebstahl der Kurfürstlichen Landen verwiesen worden.

**Signalment.**

Derselbe ist 5 Schuh 7 Zoll hoch, von länglichem blassen Angesicht, braunen Augen, hat schwarz braune abgeschnittene Haare, breite Stirne, lange Nase, und etwas großen Mund, trug bey seiner Fortweisung einen grau abgetragenen Ueberrock mit grünem Kragen, eine roth scharlatine Weste, einen runden Hut, weiß u. blau gestreifte lange Ueberhosen, weißbaumwollene Strümpfe und Bändelschuh. Kastatt den 14. August 1805.

**Kauf-Anträge.**

Kastatt. [Haus-Versteigerung.] Das dem Fabrikanten Lebrun dahier zugehörige, in der Engalgasse gelegene zweystöckige modelmäßige Haus, Hofraith und Garten wird Donnerstags den 29. dieses Nachmittags um 2 Uhr in dem Wirthshaus zum Drachen gegen annehmlische, bey der Steigerung bekant gemacht werdende Bedingnisse versteigert werden. Kastatt den 14. August 1805.

**Pacht-Anträge und Verleihungen.**

Carlsruhe. [Logis.] Bey Creelius in der Waldgasse ist das obere Logis vornen heraus zu verleihen; es besteht in 4 Zimmern, worunter 2 tapezirt, Küche, Küchekammer, eigenen Keller, Holzremis, einen grossen Speicher, und ist auf den 23. October zu beziehen.

Carlsruhe. [Logis.] Beym Hof-Sailer Schönherr in der Friedrichsstraße ist der obere Stock auf den 23. October zu verleihen.

Carlsruhe. [Logis.] Es ist ein Logis von mehreren Zimmern und Küche auch sonstiger Bequemlichkeit auf den 23. Okt. zu verleihen und im Comptoir des Provinzialblattes zu erfragen.

**Kommerzial-Anzeigen.**

Carlsruhe. [Neues Etablissement.] Heinrich Lang, der jüngere, Passementier, verfertigt alle Sorten goldene und silberne Treffen, Epaulet-

tes, Port d'Espes, Cordons, Franges, Borden, Franzen, Quasten und Schnüre, für Sattler und Tapezier; auch sind bey ihm alle Sorten von Seide, Zwirn, Baumwollen Garn und Bänder zu haben. Er empfiehlt sich einem geehrten Publikum, und verzpricht prompte und billige Bedienung, wohnt in der Lammgasse Nro 148.

**Bekanntmachung.**

Carlsruhe. [Belohnungen.] Den 15. und 17. dieses wurden, nach öffentlich vorgenommener Prüfung der Handzeichnungsschule des Herrn Maler Authenrieths folgende Prämien ausgetheilt: an

- Heis 2 fl. 24 kr. — Weinbrenner 2 fl. — Heinz 2 fl. — Erecelius 1 fl. 30 kr. — Keller 1 fl. 30 kr. — Samuel Lazar 1 fl. 30 kr. — Volz 1 fl. 30 kr. — Hartnagel 1 fl. — Fecker 1 fl. — Lautenschläger 1 fl. — Martin 1 fl. — Speicher 1 fl. — Mesmer 1 fl. — L. Vockel 1 fl. — Sanderin 1 fl. 30 kr. — Ohlenheinzin 1 fl. 30 kr. — Weiffin 1 fl. — Salzerin 1 fl. — Ebischin 1 fl. — Petersohnin 1 fl. — Kühnlin 1 fl. — Reuschin 1 fl.

Ein durch seinen Stand, Rang und Eifer für alles Gute verehrungswürdiger Geschäftsmann, der die Prüfungsanstalt mit seiner Gegenwart beehrte, munterte die Jugend zur Fortsetzung ihres Fleißes freundlich auf, und erhöhte mehrere Prämien durch seine Freygebigkeit. Carlsruhe den 17. August 1805.

Von kurfürstl. Kirchenraths-Commissions wegen.

**Unglücksfall.**

Den 11. Julius Nachmittags gieng das eifsfährige Mädchen der Anne Marie Billinia von Weisweil mit ihrem dritthalb Jahr alten Bruderlein an den hintern an dem Haus vorbeystießenden sogenannten Gins oder Mühlen-

bach. Das Mädchen schlief an dem Ufer ein, indessen rutschte das Knäblein dem Ufer hinunter, so, daß die Füße auf dem Lande liegen blieben, der übrige Theil des Körpers in das Wasser fiel, so blieb das Kind liegen, bis ein auf einem Schiff Vorbeigefahrner das Kind in dieser Lage erblickte und das Mädchen weckte. Die Wiederbelebungsmitel wurden fruchtlos angewendet.

**Nachrichten vom Auslande.**

Der am 3. May zu Malszyn in Rußland gestorbene Russisch-Kaiserliche General en Chef, Graf von Rodoff, hinterließ ein Vermögen von 400,000 Ducaten in baarem, welches vorzüglich seiner Industrie und dem starken Verkehr mit Odessa zugeschrieben wird. Er hinterließ 14 Kinder, nämlich 2 Söhne und 12 Töchter, und jedem Kind bleiben 600,000 Polnische Gulden jährlicher Revenüen von Gütern und Realitäten. Der Leichnam ward durch 14 Tage auf dem Paradebett liegen gelassen; während dieser Zeit versammelten sich die Welt- und Kloster-Geistlichen aus den umliegenden Gegenden, deren Anzahl gegen 2000 betrug; alle wurden mit allen Bequemlichkeiten versorgt, und theils im Schlosse, theils im Städtchen einquartiert. Von 4 Uhr Morgens bis Mittag wurden täglich im Trauersaale an 7 Altären unauhörlich Messen gelesen, wofür die mindern Geistlichen einen Dukaten, die Prior's und Quardians 3 Dukaten, die Weltgeistlichen und Kanonici 6 Dukaten durch 14 Tage bekamen. Der Bischoff von Kaminiak erhielt 6 der schönsten Englischen Pferde nebst 6 silbernen und vergoldeten Leuchtern, und das Domkapitel 3000 Dukaten für die Begräbnis- Cerimonie. Ueberhaupt erhielt die sämmtliche Geistlichkeit 22000 Dukaten. Die übrigen Leichen-Apparate, als: 10,000 Eblen Schwarzes Tuch zur Ausparierung der Kirche, Wägen und Livree, dann 2000 Pfund Wachskerzen kosteten 20,000 Dukaten. Das ganze umliegende Militär paradirte, und wurde fürstlich belohnt. Der Entseelte erhielt einen grossen Hofstaat, und täglich für 36 Personen freye Tafel. Den letzten Carneval ward er nicht selten selbst vom Großfürsten Constantin mit den Grossen des Reichs besucht.

**Marktpreise von Carlsruhe, Durlach und Pforzheim, vom 19. August 1805.**

Fruchtpreis.	Carlsr.		Durl.		Pforz.		Brod-Taxe.		Carlsr.		Durl.		Fleisch-Taxe.	Carlsr.		Durl.		Vidualien.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	
Das Malter.	14	20	14	10	14	45	Ein Weck zu 1	—	—	—	—	Das Pfund.	fr.	kr.	Das pr.	kr.	kr.	Das pr.
Neuer Kernen.	14	30	1	30	15	—	fr. hält . .	—	—	—	—	Mast Ochsenf.	9	9	Kindschmalz	20	fr.	kr.
Weizen . .	14	—	1	—	—	—	dito zu 2 fr. .	—	8	—	8	Kuhfleisch . .	7	8	Schweine-	7	8	schmalz 22 fr.
Neu Korn . .	—	—	—	—	—	—	Weißbrod zu	—	29	29	—	Katbfleisch . .	8	7	Butter 16 fr.	—	—	—
Alt Korn . .	10	—	10	—	10	40	6 fr. hält .	—	—	—	—	Räuplingsfl. . .	—	—	Lichter 22 fr.	—	—	—
Gem. Frucht .	—	—	—	—	—	—	Schwarzbrod	1	12	12	12	Hammelfleisch .	9	9	Saisen 18 fr.	—	—	—
Gersten . .	7	30	7	30	8	32	zu 5 fr. hält	—	—	—	—	Schweinef. . .	9	9	Unschlitt der	—	—	—
Haber . . .	7	—	7	—	6	—	dito zu 10 fr.	2	26	2	26	Ochsenzung . .	9	9	Cent. 26 fl.	—	—	—
Weißkorn . .	9	30	10	—	10	40	Weiß Mehl	—	—	—	—	Ein Ochsenmau	12	—	4 Eyer 4 fr.	—	—	—
Erbsen d. Ori.	1	20	1	20	1	24	Wi. — fr.	—	—	—	—	Ein Ochsenfuß	8	8	—	—	—	—
Linjen . . .	1	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ein Katbskop	20	—	—	—	—	—
Bohnen . . .	1	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Carlsruhe, im Verlag der Müllerschen Hofbuchdruckerey in der verlängerten Herren-Gasse.